

## Die Juden in Hechingen als religiöse Gemeinde

handelte sich für ihn in damaliger Zeit darum, die Gemeinde von jeglichem Widerspruch gegen sein desfallsiges Gesuch zurückzubalten, es fehlte nemlich nicht an Männern in der Gemeinde, welche das Unpassende einer Verschmelzung der Functionen als Rabbiner und Advocat an und für sich begriffen und die daraus entstehenden Unzuträglichkeiten voraussahen. Um die ihm von dieser Seite drohende Gefahr zu beseitigen, verschmähte er nicht, mit Aufwendung seiner ganzen Redekunst das Motiv seines Vorhabens als ein so reines und edeles vor der Gemeinde darzustellen, daß kein Familienvater und keine Familienmutter so trefflichen und beredten Worten zu widerstehen vermochte. Es war ihm angeblich einzig und allein darum zu thun, seine aus 8 Köpfen bestehende Familie anständig durchzubringen, ohne dieserhalb der so stark in Anspruch genommenen Gemeinde weiter lästig fallen zu müssen. Im Gegentheile wolle er der Gemeinde einen billigen Nachlaß an seinem Gehalte bewilligen, so daß beide Theile aus seiner Thätigkeit einen Vortheil ziehen könnten. Er mache sich besonders verbindlich, keine unanständigen Rechtsgeschäfte zu übernehmen, insbesond're aber gebe er die feierliche Zusage 1. keinen Prozeß gegen die Gemeinde als solche und gegen ihre eigenen Mitglieder zu übernehmen; 2. an Sabbathen und Festtagen in seiner Eigenschaft als Anwalt in Processen und Untersuchungen weder vor Gericht zu erscheinen noch zu plaidiren. Eine einfache Vergleichung dieser Rede mit dem Wortlaut der schriftlichen Entgegnung vom 19ten October 1853 zeigt deutlich das inzwischen zur Kühnheit, ja zum Uebermuth herangewachsene Sicherheitsgefühl des Dr. Mayer, der sich, früherer Versprechungen nicht mehr erinnernd, bisher bei seinen Kanzelreden in gehässigen und hämischen Angriffen gegen den Gemeindevorstand etc. auf's Aeuserste versucht, im Uebrigen aber seine Rabbinategeschäfte als eine lästige Beigabe zu seinem jetzigen Hauptamte als Rechtsanwalt betrachtet, Amtshandlungen als Rabbiner mit Zorn und Widerwillen oder aber auch gar nicht verrichtet und die Gemeinde nicht mehr als berechtigt ansieht, den ihm von dieser innerhalb der Ritual- und Ceremonial-Gesetze gezogenen Kreis seiner Wirksamkeit zu bestimmen.

Eine Beschwerde dieser und ähnlicher Art, welche wir zuletzt unter'm 25ten Juni 1872 bei dem hiesigen Königlichen Oberamte anbrachten, worin wir das entschiedene Verlangen stellten, daß der Dr. Mayer entweder seine Stelle als Rechtsanwalt oder als Rabbiner niederlege, und worin wir ihm jedwede Zustimmung der Gemeinde zur Fortführung der Anwaltschaft ausdrücklich versagten, indem wir zugleich baten: entweder gegen denselben, sofern es in der Competenz der Staatsbehörden liegen würde, unserer Intention entsprechend namentlich disciplinär vorzugehen oder auszusprechen, daß es der Gemeinde freigestellt sei, nach eigenem Ermessen in der Sache zu handeln, hatte den uns nicht befriedigenden Bescheid der Königlichen Regierung zu Sigmaringen vom 10ten September ejusdem anni zur Folge, daß ihrer Seits keine genügende Veranlassung vorliege, gegen den Rabbiner Dr. Mayer einzuschreiten. Glaube die Gemeinde, daß Letzterer seinen contractlich festgestellten Amtsobliegenheiten nicht nachkomme, so müsse es ihr überlassen bleiben, dieserhalb den Rechtsweg zu beschreiten. Dieser Bescheid erläutert uns nicht, warum der Königlichen Regierung keine genügende Veranlassung zu einem Einschreiten gegen den Rabbiner geboten sei, wie er uns auch nicht darüber unterrichtet, ob sich die Staatsbehörden einer Einmischung enthalten würden, wenn wir nach eigenem Ermessen in der Sache handeln sollten. Wäre uns letzteres freigestellt, würden wir nicht zu dem uns angedeuteten Mittel eines Processes gegen den Dr. Mayer gegriffen, vielmehr ihn selbst in die Lage gebracht haben, klagend gegen uns aufzutreten zu müssen, wenn er durch unsere Maaßnahmen sich als verletzt erachtet hätte. Nachdem der Dr. Mayer nun zwar die Legitimation zur Rechtspraxis ohne ausdrücklichen Widerspruch der israelitischen Gemeinde resp. ohne vorgängigen Verzicht auf das Rabbinat von der Fürstlichen Landsregierung zu erlangen gewußt hat, können wir doch unsere Gemeinde nicht wohl als recht- und schutzlos preisgegeben erachten, so daß sie fernerhin lediglich von dem guten Willen ihres Rabbiners abhängig ist. Obgleich diesem einzelne Verrichtungen seines Amtes, die wir mit allem Recht von ihm in Anspruch nehmen, unbehaglich erscheinen, entschloß er sich nicht zu freiwilligem Rücktritt. Diesem ganz entgegengesetzt, beharrt er vielmehr in seiner auf unsere letzte Beschwerde